



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen

per E-Mail:
begutachtung@bmbf.gv.at

GZ: BMASK-10318/0008-I/A/4/2016

Wien, 28.04.2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/ Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 06.04.2016, GZ: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Z 19, 21 und 30 (§ 60 Abs. 2, § 62 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz):

Allgemein kann ein Praktikum als Arbeitsverhältnis oder als Ausbildungsverhältnis ausgestaltet sein. Wird ein Praktikum überwiegend in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht, liegt ein Arbeitsverhältnis vor, auf das sämtliche für den jeweiligen Betrieb geltende arbeitsrechtliche Normen einschließlich des jeweiligen Kollektivvertrages und der Betriebsvereinbarung zur Anwendung kommen.

Der Inhalt des Pflichtpraktikums richtet sich nach den jeweiligen Ausbildungsvorschriften. Diesen wird nur dann entsprochen, wenn sich der/die Arbeitgeber/in zu einer Zuweisung entsprechender Arbeiten und einer Anleitung und Beaufsichtigung des Praktikanten oder der Praktikantin verpflichtet. Daraus ergibt sich, dass ein Pflichtpraktikum im Wesentlichen nur als (befristetes) Arbeitsverhältnis, das Ausbildungselemente beinhaltet (und nicht als Ausbildungsverhältnis) absolviert werden kann.

Um Rechtssicherheit zu schaffen wird angeregt, im Zuge der geplanten Maßnahmen zur gesetzlichen Verankerung der Pflichtpraktika auch die Verpflichtung zur Ausübung der Pflichtpraktika im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gesetzlich zu normieren.

Zu Artikel 11 Z 5 (§ 10 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes):

In Bezug auf datenschutzrechtliche Problemstellungen vor dem Hintergrund des Sozialversicherungsrechtes bleibt festzuhalten:

Schon in der Vergangenheit wurden seitens des Sozialministeriums wiederholt Bedenken gegen die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Personenidentifikation (vgl. §§ 3 Abs. 1 Z 3, 3 Abs. 6 und 7, 7 Abs. 2 etc. des Bildungsdokumentationsgesetzes idgF) angemeldet, zuletzt auch unter Berufung auf die diesbezüglich klaren Feststellungen des Rechnungshofes.

Daran ändert auch die gegenständliche Novelle nichts. Die diesbezüglich einschlägige Neuregelung im § 10 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes erscheint demgegenüber lediglich als technische Abänderung, wobei die grundsätzliche Problematik weiterhin unverändert besteht.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt das gegenständliche Begutachtungsverfahren zum Anlass, um wiederholt – in Übereinstimmung mit der österreichischen E-Government-Strategie – die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens anstelle der Sozialversicherungsnummer anzuregen.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

